

Begründung

der Änderung des Bebauungsplanes "Steinkamp" des Ortsteiles
Wohlenrode der Gemeinde Eldingen, Landkreis Celle

A. Vorbemerkung

Der Regierungspräsident in Lüneburg hat mit Verfügung vom 30.06.1969 - 214 - Ce 95/2 - den vom Rat der Gemeinde Wohlenrode am 14.04.1966 beschlossenen Bebauungsplan "Steinkamp" gemäß § 11 BBauG in vollem Umfang genehmigt.

B. Änderungsbegründung

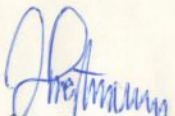
Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes war eine zentrale Wasserversorgung nicht vorhanden. Deshalb wurde zur Sicherung der Löschwasserversorgung ein bestimmter Bereich des Bebauungsplanes mit der Nutzungsfestsetzung "Feuerlöschteich" bestimmt. Dieser sollte im Falle einer notwendig werdenden Brandbekämpfung die erforderliche Wasservorhaltung gewährleisten.

Im Laufe des Jahres 1978 wurde von dem Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle mit Sitz in 3101 Winsen/Aller die zentrale Wasserversorgung erstellt. Durch die entsprechende Anzahl von Unterflurhydranten ist die Entnahme des Löschwassers aus der zentralen Wasserversorgung gesichert. Die Vorhaltung von Löschwasser in dem Feuerlöschteich kann somit entfallen.

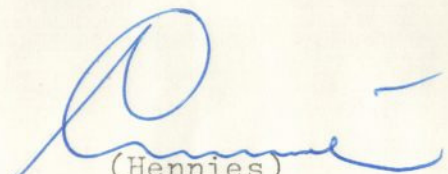
Das Grundstück des Feuerlöschteiches soll deshalb, nach entsprechender Herrichtung, einer Bebauung in der nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes bestimmten Form zugeführt werden.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Für den geänderten und angrenzenden Bereich ist diese Nutzungsumwandlung von nur unerheblicher Bedeutung.

Eldingen, den 4.5.1979


(Krößmann)
-Bürgermeister-




(Hennies)
-Gemeindedirektor-

Änderung des Bebauungsplanes "Steinkamp" des Ortsteiles Wohlenrode der Gemeinde Eldingen, Landkreis Celle für den Bereich des Flurstückes 178/49 der Flur 1 in der Gemarkung Wohlenrode. Dieser Bereich wird im Norden durch das Grundstück "Elchweg 11", im Westen und Süden durch die Gemeindestraße "Steinkamp" und im Osten durch die Gemeindestraße "Elchweg" begrenzt.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960, in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. BGBl. I S. 3617) sowie der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds.GVBl. S. 497) hat der Rat der Gemeinde Eldingen in seiner Sitzung am 4.5.1979 folgende Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Steinkamp" erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Die vereinfachte Änderung umfaßt den Bereich des Flurstückes 178/49 der Flur 1 in der Gemarkung Wohlenrode. Dieser Bereich wird im Norden durch das Grundstück "Elchweg 11", im Westen und Süden durch die Gemeindestraße "Steinkamp" und im Osten durch die Gemeindestraße "Elchweg" begrenzt.

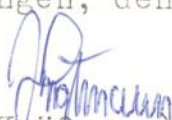
§ 2 Änderungen

- (1) Die für den im § 1 beschriebenen Bereich festgesetzt Nutzungsart als "Feuerlöschteich" wird ersatzlos gestrichen. Die ausgewiesene Fläche für die Trafo-Maststation bleibt bestehen.
- (2) Anstelle der gestrichenen Nutzungsart wird die Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) neu dargestellt.
- (3) Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baulinien und Baugrenzen bestimmt.
- (4) Die geänderten Festsetzungen sind im Deckblatt zum Bebauungsplan "Steinkamp" neu festgesetzt. Das Deckblatt ist Bestandteil dieser Satzung.


§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Eldingen, den 4.5.1979


(Kröbmann)
Bürgermeister




(Hennies)
Gemeindedirektor

